

Name und Anschrift des Absenders

An die
Samtgemeinde Neuenkirchen
FB III – Steueramt
Alte Poststr. 5-7
49586 Neuenkirchen

Vergnügungssteueranmeldung für den Monat

zur Besteuerung nach dem Einspielergebnis gem. § 11 der Satzung der zur Erhebung der Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken.

Die nachstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 12 der Satzung der über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 01.01.2022. Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steuererklärung erfolgt für das Einspielergebnis (Lesestreifen = Bruttokasse = entspricht **Saldo 2** des Lesestreifens!) bei den in der Anlage aufgeführten Geräten (Einzelnachweis).

Die entsprechenden Lesestreifen sind dieser Erklärung beigelegt.

Einspielergebnis (Bruttokasse) aus Summe aller umseitigen Geräte	x Steuersatz	= Vergnügungssteuer
	20 v. H.	

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Samtgemeinde Neuenkirchen erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Steuerpflichtige/r/n

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Kalendermonats (Steuermeldezeitraum) bei der Samtgemeinde Neuenkirchen eingegangen sein muss.

Dieser Vordruck kann unter www.neuenkirchen-os.de unter der Rubrik: Rathaus und Service - Formulare zur weiteren Verwendung heruntergeladen werden.

Diese Vergnügungssteueranmeldung steht nach § 168 S. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffer 4 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Bitte beachten Sie, dass ein gesonderter Steuerbescheid und eine weitere Zahlungsaufforderung nur erteilt werden, wenn die Vergnügungssteuer abweichend von dieser Steueranmeldung festzusetzen ist (§ 167 Abs. 1 S. 1 AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffer 4 b NKAG).

Hinweis zum Zahlungsverkehr:

Die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu entrichten. Sie ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag auf eines der angegebenen Konten der Samtgemeinde Neuenkirchen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von eins vom Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Abgabebetrag erhoben (§ 240 Abs. 1 S. 1 AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffer 5 b NKAG). Darüber hinaus können weitere Kosten entstehen, falls Forderungen gemahnt oder zwangsweise beigetrieben werden müssen (z.B. Mahngebühren, Pfändungsgebühren).

Als wirksam geleistete Zahlung gilt gem. § 224 Abs. 1 und 2 AO:

- a) bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf einem Konto der Samtgemeindekasse,
- b) bei Übergabe/Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs in den Räumlichkeiten der Samtgemeindekasse,
- c) bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Mandats gilt die Zahlung am Fälligkeitstermin als wirksam geleistet.

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Vergnügungssteuer.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Bankkonten:
Kreissparkasse Bersenbrück
VR-Bank eG OS Nordland

IBAN:
DE27 2655 1540 0034 0003 49
DE16 2656 7943 0181 1703 00

BIC:
NOLADE21BEB
GENODEF1NOP